

§ 37 K-BauV Schutz vor Verbrennungen

K-BauV - Kärntner Bauvorschriften- K-BV

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.11.2022

Einrichtungen und Anlagen für die Beheizung von baulichen Anlagen sowie für die Bereitung, Speicherung und Verteilung von Warmwasser sind erforderlichenfalls gegen gefahrbringende Berührungen abzusichern.

In Kraft seit 01.10.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at